

richterlichen und verwaltenden Beamten des Deutschen Reiches (sowie, als der einzelnen Bundesstaaten sollen durch einen Gesetzwahlkörper werden, diese Verfassung ausführt zu erhalten. Es geschieht und ausgeführt wie oben.

Tagesgeschichte.

Die Frankfurter Versammlung.

Die Frankfurter Versammlung vom 31. März d. J. beendete einen so wichtigen Abschnitt in der Geschichte unseiner Vaterlande, daß es weit der Mühe werth ist noch einen Blick auf den Gang und den Charakter ihrer Verhandlungen zu werfen. Denn es haben sich in den wenigen Tagen ihrer Zusammenkunft die Parteien und ihre Behauptungen so klar herausgestellt, daß ihre Einträge noch heute durch ganz Deutschland nachwirken, und es sind Erörterungen gesammelt worden, die für die Zukunft unseiner Vaterlande nicht verlesen gehen dürfen und werden.

Durchgegangen aus einer härmlich bewegten Zeit, mit für Deutschland noch nie gesehen, trug sie auch die Wert-

schichten und alle die Handreich, sie schau auf und und erwarten, daß jeder seine Pflicht thut. Kräftig ist bei den Verhandlungen, welche diesen Worten folgten, die Erfahrung, daß die republikanische Partei, welche freieren zu offener Gewaltthat fortgeschritten ist, in der großen Mehrzahl der Versammlung keinen Anklang fand und daß man zu der Einsicht kam, daß ein vom Volk gewähltes Parlament allein es ist, das zur Grundlegung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung der Erbverträge der Bundesstaaten mit der Gegenwart berechtigt ist. Der fünftägige Ausschuss hat um durch seinen Berichtenden Seiten die im Parlament gefassten Beschlüsse zusammengefaßt und wie diesen sie hier mit, eben auf eine Beurtheilung derselben einzugehen, die allerdings in den Hauptpunkten nur beifällig sein würde.

Wahle der Versammlung. Die Versammlung hat ihre Aufgabe herein erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die konstituierende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Wahlverfahren über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen ist.

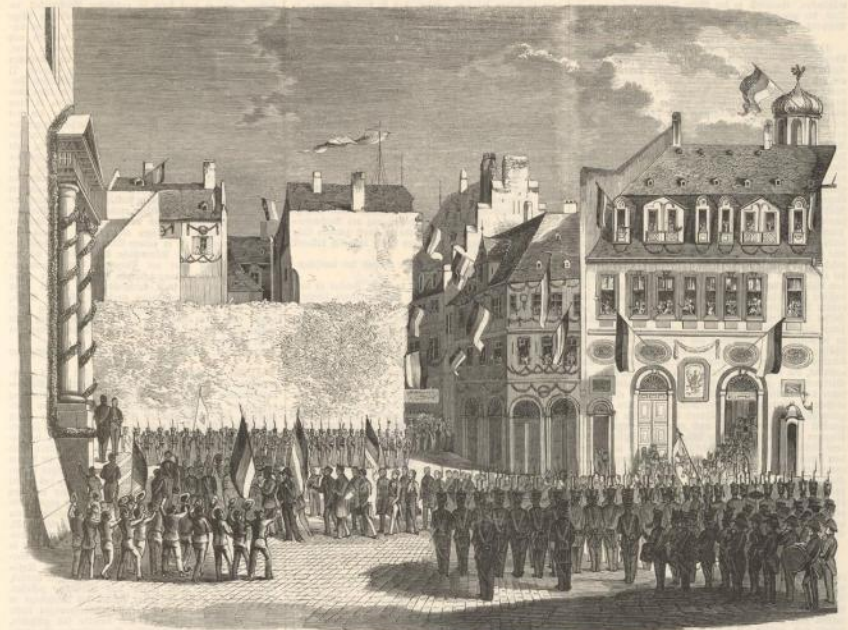
Zur Wahlverfahren. Wahlrecht, hinsichtlich und national

durch einen Wahlsatz, durch Bevollmächtigung einer Kommission, durch eine Wahl nach bestimmten Grundsätzen. Jeder wehrfähige, fünfjährige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar. Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll. Die politischen Pflichten: die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder annehmen, sind wahlberechtigt und wählbar. In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staat überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ertönen anzuweisen findet; die Versammlung entscheidet jedoch die direkte Wahl im Prinzip für die vorzuziehen.

Der der konstituierenden Nationalversammlung. Die konstituierende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

Art des Zusammentritts. Das Wahlrecht ist von den einzelnen deutschen Staaten in der Art anzuwenden, daß die Nationalversammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung halten kann.

Präsidenten Ausschuss der Versammlung. Die gegenwärtige Versammlung wählt einen dreizehnen Ausschuss von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der



Großartiger Aufzug zur Eröffnung der Reichsgewählten Versammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. am 18. März.

mate bestehen in sich: die Aufregung der Parteien und die Unruhe der Kunst und Erwartung, welche die Stimmung unseiner Tage bezeichnen. In ihrer bunten Zusammensetzung aus Männern, die sich nicht fremd waren und zum großen Theil keine parlamentarische Erfahrung mitzubringen, kann es nur Wunder nehmen, daß sie in vier Tagen hat zu solchen Ergebnissen kommen können, um so mehr als sich neben dem natürlichen Jochpakt der Wünsche und der Republikanismus einseitige, der kein Mittel (konst., um seiner Ansicht Geltung zu verschaffen. Die Worte, womit der Präsident Dr. Wintermayer in der St. Paulskirche die Versammlung begrüßte, glichen manchen an dieser Partei ab. Wir sind, sagte er, hier versammelt ohne förmliche Vollmacht des Volkes, aber wie bringen mit die herrliche Tüchtigkeit zum Volk. Wir haben einen reichlichen Haufen: keine es nur darauf an, einen neuen Willen in das alte Gebäude einzufügen, so werden wir dieses Ziel schnell erreichen. Unter Ziel ist aber größeres nicht mit schäner Worten gilt es in diesen Tagen zu wirken, es gilt zu handeln. Wir müssen hier persönliche Vorliebe und Meinung dem Gemeinwohl zum Opfer bringen, die Tüchtigkeit des Vaterlandes, die Gerechtigkeit verhandelt und; ganz sind manche unserer Sache nicht so jährlich vertreten, aber

mit dessen unentzerrlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufnehmen und in der konstituierenden Versammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaat durch freigelegte Abgeordnete zu vertreten. DR- und Wählerkreise ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufnehmen. Die Versammlung erklärt die Theilung Polens für ein schmerzliches Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes zur Wiederherstellung Polens mitanzuerkennen. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchgang ohne Hindernisse und, so weit es möglich, Unterbringung gewähren mögen.

Satz der Reichsvertreter in der deutschen konstituierenden Versammlung. Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituierenden Versammlung gewählt. Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputierten. Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundesämterliste maßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen konstituierenden Versammlung. In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bestimmungen. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden

konstituierenden Versammlung in Frankfurt am Main versammelt. Der Ausschuss wird aus den Mitgliedern der Versammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlkreis fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff dreier die Versammlung vorzuziehen, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in dem Ausschuss vertreten lassen möge. Dieser fünftägige Ausschuss ist beauftragt: die Bundesversammlung einzuladen mit ihm bis zum Zusammentritt der konstituierenden Versammlung in Berathung zu treten; er ist beauftragt: die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der konstituierenden Versammlung (schonfalls zu beraten und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen); er ist beauftragt: bei eintrittender Gefahr des Vaterlandes die gesammelte Versammlung sofort wieder einzuberufen. Der Ausschuss wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern vollständig ins Leben gerufen werde. Der Ausschuss hat ferner zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus jedem Kreis als weitere Ausschussmitglieder beizutreten. Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Festzug zur Eröffnung der Versammlung des Vorparlaments in der Paulskirche am 30. März 1848

Abbildung aus der Illustrierten Zeitung vom 29. April 1848

Informationen

Frankfurt am Main, Paulskirche (Darstellung)
29.04.1848 (Datierung)

Holzschnitt
Historie, profan
Holzschnitt auf Papier
Blattmaß: 37 x 25,5 cm

Historisches Museum Frankfurt
Inv. C03759
